

# Allgemeine Bedingungen für Auftragsverarbeitungen der ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

## 1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtlichen Auftragsverarbeitungen von personenbezogener Daten iSd Art 28 Abs 3 EU-DSGVO, welche im Auftrag der **ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**, Am Belvedere 1, 1100 Wien (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) durch Auftragsverarbeiter (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“) erbracht werden.
- b) Der Auftragnehmer erbringt aufgrund eines gesondert abgeschlossenen Vertrags Dienstleistungen für den Auftraggeber, welche in der Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art 4 Z 1, 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen oder eine solche mit sich bringen. Diese ergänzende Vereinbarung bildet die spezifische rechtsgeschäftliche Grundlage für die Datenverarbeitung gem. Art 28 Abs 3 DSGVO.
- c) Das Basis-Auftragsverhältnis bleibt davon unberührt, soweit dessen Bedingungen dieser Vereinbarung nicht widersprechen; letztere geht bei Regelungskollisionen im Zweifel zur Gänze vor und ist geltungserhaltend im Sinn der DSGVO und begleitender nationaler Normen (insbesondere des Datenschutzgesetz – DSG) auszulegen.

## 2. Konkrete Datenverarbeitung / Beschränkungen

- a) Der äußerste Rahmen der vertragsgegenständlichen Datenanwendungen ergibt sich aus dem Inhalt des Basis-Auftrags. Soweit der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu bestimmten Verarbeitungen verpflichtet ist, verwendet er die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber. Von allfälligen gesetzlichen Verarbeitungs-

pflichten setzt er den Auftraggeber im zulässigen Ausmaß vorweg in Kenntnis.

- b) Der Auftragnehmer darf die Daten keinesfalls für eigene oder fremde Zwecke verwenden oder ohne schriftliche Weisung bzw. Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Kopien oder Duplikate von Daten werden ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers nur insoweit erstellt, als sie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verarbeitung (Sicherheitskopien) oder im Hinblick auf gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- c) Die Daten sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der DSGVO zu verarbeiten, wenn nicht sowohl eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers für eine Übermittlung in Drittstaaten als auch die spezifischen Voraussetzungen der Artt 44 ff DSGVO vorliegen.
- d) Die Datenverarbeitung hat insgesamt auf eine Weise zu erfolgen, die dem Auftraggeber jederzeit die Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber Betroffenen und Behörden ermöglicht.

## 3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher gem Art 4 Z 7 DSGVO in Bezug auf die bereit gestellten personenbezogenen Daten. Er hat für die Zulässigkeit der beauftragten Datenverarbeitung bzw. Legitimität ihrer Zwecke zu sorgen und gegenüber Dritten die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften sowie die Wahrung der Betroffenenrechte zu gewährleisten und zu vertreten.
- b) In diesem Sinn steht dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich Art

und Umfang der Datenverarbeitung zu. Sofern eine solche Weisung nach Auffassung des Auftragnehmers gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen könnte, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu warnen (Art 28 Abs 3 3. Satz DSGVO) und kann er die Durchführung bis zur Bestätigung oder Abänderung aussetzen; offensichtlich rechtswidrige Weisungen sind nicht zu befolgen.

- c) Die Entscheidung über eine Einschränkung, Löschung oder Berichtigung vertragsgegenständlicher Datensätze steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat dahingehend niemals eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers tätig zu werden. Wenden sich betroffene Personen diesbezüglich direkt an den Auftragnehmer, hat dieser solche Ersuchen unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.

#### 4. Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer ist für die vertragsgemäße Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts verantwortlich. Er bestätigt die Kenntnis aller einschlägigen Vorschriften und beachtet insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art 5 DSGVO.
- b) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle zur beauftragten Datenverarbeitung eingesetzten bzw. befugten Personen entsprechend geeignet sind und zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Sinn des Art 32 DSGVO alle für die Sicherheit der Datenverarbeitung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Art 28 Abs 3 lit c DSGVO). Er wird insbesondere alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen dafür treffen, dass die Integrität der Verarbeitung gewährleistet, ein Verlust personenbezogener Daten verhütet und der unbefugte Zugriff Dritter darauf verhindert wird.

- d) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung seiner Informationspflichten und geltend gemachter Betroffenenrechte nach Kräften unterstützen (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO). Insbesondere schafft er die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Betroffenen gem. Art 15 ff DSGVO gegenüber Betroffenen fristgerecht nachkommen kann.
- e) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen gemäß Art 30-36 DSGVO bestmöglich zu unterstützen (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO).
- f) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes bzw. der Sicherheit vertragsgegenständlicher Daten in seinem Verantwortungsbereich unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden ab Kenntnis informieren. Dabei sind insbesondere das Ausmaß der betroffenen Datensätze/-kategorien und Personen, die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung, die ergriffenen bzw. geplanten Gegenmaßnahmen und die Kontaktdaten einer verantwortlichen Person oder sonstigen Anlaufstelle des Auftragnehmers für weitere Informationen/Abstimmungen anzugeben.

#### 5. Einsatz von (Sub-)Auftragsverarbeitern

- a) Das Hinzuziehen von Dritten/Sub-Unternehmen durch den Auftragnehmer bei der Erfüllung dieser Vereinbarung bedarf grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers, sofern die Erbringung der Hauptleistung(en) selbst vertraglich verlagert bzw. delegiert werden soll. Nicht als in diesem Sinn relevante Sub-Auftragsverhältnisse gelten daher zB allgemeine Hilfsdienstleistungen Dritter bei Telekommunikation, Versand/Transport, IT-Wartung, Benutzerservices etc, wobei allerdings auch insoweit risikoangemessene und gesetzeskonforme Vertragsregelungen bzw. Kontrollmaßnahmen zu sorgen ist.

- b) Über jede beabsichtigte Änderung (Ergänzung oder Ersetzung) beim Einsatz von Sub-Auftragsverarbeitern ist der Auftraggeber so rechtzeitig zu informieren, dass dieser noch vor der Umsetzung allfällige Einwände gegen bestimmte weitere Verarbeiter erheben kann.
- c) Im Falle der Hinzuziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters ist der Auftragnehmer verpflichtet mit diesem ebenfalls einen schriftlichen oder elektronischen Vertrag abzuschließen, in welchen dieselben Pflichten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung übernommen hat, auch auf den Sub-Auftragsverarbeiter zu übertragen sind.
- d) In jedem Fall hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für alle datenschutzrechtlich relevanten Handlungen und Unterlassungen der von ihm hinzugezogenen Sub-Verarbeiter uneingeschränkt einzustehen.

#### **6. Compliance-Nachweis / Kontrollbefugnisse**

- a) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit und noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung des Basis-Auftrags jederzeit die Erfüllung der übernommenen Pflichten nachweisen können.
- b) Der Auftraggeber hat das Recht, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch beauftragte sachkundige Prüfer durchführen zu lassen sowie sich durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers zu überzeugen. Ohne besonderen Anlass wird der Auftraggeber diese Befugnisse nicht häufiger als ein Mal pro Vertragsjahr ausüben.
- c) Der Auftragnehmer wird dies ermöglichen und kooperativ zur Erreichung der Überprüfungs- bzw. Kontrollzwecke beitragen. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen

und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nachzuweisen. Einen solcher Nachweis kann etwa durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Verfahren gemäß Art 42 DSGVO oder aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Stellen (zB Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Qualitätsauditoren) erbracht werden.

#### **7. Vertragsdauer / Beendigung**

- a) Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterfertigung oder ausdrücklicher Zustimmung (etwa im Wege elektronischer Korrespondenz) in Kraft und gilt akzessorisch zum Basis-Auftrag, also jedenfalls solange der Auftragnehmer die darin bezeichneten, datenschutzrechtlich relevanten Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt. Sie endet ohne Bedarf gesonderter Erklärungen mit vollständigem Wegfall des Basis-Rechtsverhältnisses (aus gleich welchem Grund).
- b) Jede Partei kann diese Vereinbarung bei schwerwiegenden Verstößen der jeweils anderen gegen den Vertrag oder einschlägiges objektives Recht zudem jederzeit vorzeitig und fristlos aufkündigen, der Auftraggeber insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer die Durchführung vereinbarter/ zwingend notwendiger Sicherheitsmaßnahmen oder rechtmäßiger Weisungen bzw. angemessene Kontrollen des Auftraggebers verweigert. Bei geringfügigen Verfehlungen ist der dafür verantwortlichen Partei eine mindestens 14-tägige Behebungsfrist zu setzen, deren fruchtloses Verstreichen zur Vertragslösung wie bei schweren Verstößen berechtigt.
- c) Eine solche außerordentliche Kündigung gilt – ungeachtet der dort vereinbarten Beendigungsmodalitäten – jedenfalls insoweit gleichermaßen für den Basis-Auftrag, als dessen Gegenstand von dieser Vereinbarung erfasst war. Nur in

Bezug auf allenfalls (ökonomisch sinnvoll trennbar) verbleibende Leitungs-komponenten wird das Basis-Vertrags-verhältnis entsprechend seiner sonstigen Bestimmungen fortgesetzt.

- d) Nach Abschluss der vereinbarten Leistungserbringung (spätestens mit Vertragsbeendigung) oder bei vorheriger Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Informationen, Unterlagen, die Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehende Datensätze (einschließlich Test- und Ausschussmaterial) allein dem Auftraggeber zu retournieren bzw. nach dessen vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Weiteres hat er die Rückgabe/Löschung durch allfällige Sub-Auftragsverarbeiter zu veranlassen. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit dauert über die Vertragslaufzeit hinaus unbefristet an.

## 8. Haftungen

- a) Jede Vertragspartei haftet daher im Innenverhältnis allein und uneingeschränkt für alle nachteiligen Folgen der Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten im Rahmen ihres vertraglich und gesetzlich bestimmten eigenen Verantwortungsbereichs und wird die jeweils andere Partei bei Inanspruchnahme durch Dritte insoweit vollumfänglich schad- und klaglos halten.
- b) Diese Schadenersatzpflicht erfasst im gesetzlich zulässigen Ausmaß insbesondere auch behördliche Geldbußen, die einer Vertragspartei wegen eines der jeweils anderen zuzurechnenden Verhaltens auferlegt wurden.
- c) Der Auftragnehmer trägt gegenüber dem Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein im Zusammenhang mit einer von ihm durchgeführten Auftragsdatenverarbeitung verursachter Schaden nicht die Folge von ihm zu vertretender Umstände ist.

## 9. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich des einvernehmlichen Abgehens vom Erfordernis der Schriftlichkeit, bedürfen der Schriftform, wobei die Übermittlung elektronischer Nachrichten an die zuletzt angegebene (E-Mail-) Kontaktadresse genügt.
- b) Die Parteien werden über Bestehen und Inhalt dieser Vereinbarung sowie des Basis-Auftrags gegenüber Dritten insoweit Stillschweigen bewahren, als keine gesetzlichen Auskunfts- bzw. Offenlegungspflichten bestehen. Zudem werden im Zweifel alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Unternehmensinterna, betrieblichen Prozessen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus vertraulich behandelt.
- c) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen. Eine weggefallene Bestimmung ist durch diejenige zulässige bzw. gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt bzw. von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleichermassen ist bei Vertragslücken vorzugehen.
- d) Die Vereinbarung unterliegt allein österreichischem materiellen Recht sowie sachlich relevantem Unionsrecht, insbesondere der DSGVO. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am 24. Mai 2018

